

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Gemeinde Rossau

Mit der Richtlinie 2002/49 EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) verfolgt die EU einen konsequenten Lärmschutz. Ziel ist es erhebliche Belästigungen sowie schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Im Turnus von fünf Jahren ist unter anderen für Hauptverkehrsstraßen, die im Jahr von mehr als 3 Millionen Kfz frequentiert werden, die daraus resultierende Lärmbelastung zu ermitteln und in Lärmkarten darzustellen. Dazu wird die Höhe der Geräuschbelastung nach festgelegter Berechnungsmethode mittels Schallausbreitungsberechnungen rechnerisch bestimmt und in Lärmkarten visualisiert. Ergänzend dazu wird die Anzahl der in den jeweiligen Pegelbereichen betroffenen Einwohner gebäudescharf ermittelt und nach Gemeinden aufsummiert.

Für die Gemeinde Rossau ist, auf Grundlage der Auswertung der Ergebnisse, festgestellt worden, dass eine geringe Lärmbetroffenheit vorliegt. Die untersuchten Straßen beschränken sich dabei auf die BAB 4 und die S 201. In Absprache mit dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wurde deshalb für die Gemeinde Rossau festgelegt, dass keine Notwendigkeit der Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes oder eines Maßnahme-Planes besteht.

Über die Ergebnisse der vom LfULG vorgenommenen Lärmkartierung 2022 (Lärmkarten und Betroffenenzahlen) können sich interessierte Anwohner im Internetdienst des LfULG unter folgendem Link informieren:

<https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html>

Gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz steht nun die Gemeinde Rossau vor der Aufgabe, sich im Rahmen eines Lärmaktionsplanes mit der vorhandenen und in der Lärmkartierung dargestellten Lärmsituation auseinanderzusetzen. Gegenstand der Lärmaktionsplanung sind ausschließlich verkehrliche Lärmbelastungen, auch über die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Straßen hinaus, sofern relevante Konflikte bestehen.

Die Vermeidung von Lärmproblemen und –auswirkungen ist das Ziel dieser Lärmaktionsplanung. Aus diesem Grund ist auch die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu beteiligen und die Ergebnisse sind darzustellen. Im Zeitraum vom

08.04.2024 bis einschließlich 26.04.2024

Möchten wir deshalb den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Rossau die Gelegenheit geben, sich zu Lärmproblemen und Maßnahme-Vorschlägen zu äußern. Dies kann im Büro der Liegenschaften und Bauverwaltung in der Gemeinde Rossau, Hauptstraße 99 in 09661 Rossau, während nachfolgend genannter Zeiten

Montag	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

schriftlich oder zur Niederschrift erfolgen. Spätere, nicht fristgerechte Stellungnahmen, können leider nicht berücksichtigt werden.

Im Anschluss an die Öffentlichkeitsbeteiligung sind die Ergebnisse abzuwägen und dementsprechende Anpassungen der Lärmaktionsplanung vorzunehmen.

vom 28.04.2024
Gemeindeverwaltung Rossau
Hauptstraße 99
09661 Rossau
Telefon 03727 / 93 41 50
Telefax 03727 / 93 41 59
E-Mail: post@gemeinde-rossau.de